



Satzung des „Förderverein der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Karlsruhe e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Karlsruhe e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Studierenden durch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Karlsruhe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Um die Förderung dauerhaft aufrecht erhalten zu können, ist der Verein bestrebt, die Verbindung zwischen Ehemaligen untereinander und zu aktiven Mitgliedern der ESG Karlsruhe zu erhalten und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke anfallende Verwaltungskosten wie z. B. für Büromaterial, Telefon und Porto, werden ausschließlich aus den

Mitgliedsbeiträgen finanziert. Die Verwendung von Spendengeldern für die angemessenen Verwaltungskosten des Vereins ist nur dann statthaft, wenn der Spender diesen Zweck ausdrücklich wünscht.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein kann den Personen, die für ihn ehrenamtlich tätig werden, die angemessenen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nummer 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag und kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitglieds,
 - b. durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
 - c. durch Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts nach vorhergegangener schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Gesamtvorstand zugegangen sein. Später eingehende Austrittserklärungen werden erst mit Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Bei mehrmaligen, erheblichen Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung das Mitglied nach vorheriger Anhörung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausschließen. Auf entsprechenden einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern es bis zum vorangegangenen Geschäftsjahr seine Beitragspflicht erfüllt hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
 - b. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und
 - c. das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr statt. Der Gesamtvorstand lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Einladungsfrist in Textform ein. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind als solche in der Einladung inhaltlich bekannt zu geben.
2. Der Vorstand kann anstelle einer Präsenzveranstaltung zu einer digitalen oder hybriden Versammlung (Präsenz oder Online-Teilnahme) einladen.
3. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es beschließt oder mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder dessen Stellvertreter leitet die MV. Er kann die Leitung zeitweise anderen Mitgliedern des Vereins übertragen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so entscheidet die MV. Für die Dauer der Vorstands- und Kassenprüferwahlen kann die Versammlungsleitung auf Beschluss der MV einem Wahlleiter übertragen werden.
7. Die MV beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds wird geheim abgestimmt.
9. Ungültige oder nicht abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Beschluss benötigt mindestens 1/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über jede MV ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der MV gewählt. Die Protokolle sind jederzeit einsehbar und werden per E-Mail an alle Mitglieder verschickt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand mit Ausnahme des in § 9 Absatz 1 d genannten Entsandten der ESG Karlsruhe für die Dauer von drei Jahren. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die MV wählt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die die Geschäftsführung des Gesamtvorstands überwachen und das Recht haben, vom Gesamtvorstand jederzeit Rechenschaft zu verlangen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfung hat vor jeder ordentlichen MV zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht auf der MV.
3. Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - e. die Beschlussfassung über den finanziellen Verfügungsrahmen des Vorstands,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die MV kann über weitere Angelegenheiten entscheiden, die ihr vom Gesamtvorstand oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d. einem/einer Entsandten der ESG Karlsruhe.
 - e. Beisitzern/Beisitzerinnen,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des in § 9 Absatz 1 d genannten Entsandten der ESG Karlsruhe, kann von der MV durch Wahl eines neuen Gesamtvorstands abberufen werden, einzelne seiner Mitglieder durch Wahl anderer Gesamtvorstandsmitglieder. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abberufung soll in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ihr Amt ohne Nennung von Gründen niederzulegen. Im Fall der Amtsniederlegung einzelner Gesamtvorstandsmitglieder soll deren Aufgabe möglichst vom restlichen Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten MV weitergeführt werden. Ansonsten ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche MV zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen; der Gesamtvorstand bleibt bis dahin kommissarisch im Amt.
5. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend für anderweitiges Ausscheiden von Gesamtvorstandsmitgliedern.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – beruft die Gesamtvorstandssitzung ein (auch als Internetchat oder Telefonkonferenz), sofern die laufenden Angelegenheiten des Vereins nicht anderweitig abgestimmt werden können. Zwischen Versand der Einberufung und der Sitzung soll eine Mindestfrist von zwei Wochen liegen.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder teilnehmen.
3. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit oder in Ausnahmen auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Gesamtvorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung übernommen.
5. Der Gesamtvorstand beschließt vor allem über:
 - a. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b. laufende Angelegenheiten des Vereins,
 - c. die konkrete Förderarbeit des Vereins,
 - d. sonstige anfallende Aufgaben.
6. Über Gesamtvorstandsversammlungen ist Protokoll zu führen, das jederzeit von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die MV mit 3/4-Mehrheit beschlossen. In diesem Fall ist die MV nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann in der MV nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins ausschließlich an die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe, die es nach Möglichkeit der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Karlsruhe zur Verfügung stellen soll.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2022